



Deutschen Jiu-Jitsu Union e.V. - DJJU - Bundesfinanz- und Gebührenordnung

in der Fassung vom 27. Februar 2010
gemäß Beschluss der Bundesversammlung

Inhalt (Wo finde ich was ?) :		Seite:
§ 1	Verbandskonto	1
§ 2	Geschäftsjahr	1
§ 3	Haushaltsplan	1
§ 4	Jahresrechnung	1
§ 5	Einnahmen	2-3
	(1)	2
	(2)	2
	(3) Einnahmen – Tabelle	2
	(4) Gebühren – Tabelle	2-3
§ 6	Ausgaben	3
	(1)	3
	(2)	3
	(3) Reisekosten	3
	(4) Tagesgeld, Übernachtungskosten	3
	(5)	3-4
	(6) Vergütung der Referententätigkeit / Prüfer auf Bundesebene	4
	(7) Vergütung von Lehrkräften in der Übungsleiterausbildung	4
§ 7	Kassenaufsicht und Finanzverkehr	4
§ 8	Kassenprüfung	4

§ 1 Verbandskonto

Die Deutsche Jiu-Jitsu Union unterhält zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Konten, welche der verantwortlichen Leitung des/der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister/in untersteht.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Gemäß der Satzung legt der/die Schatzmeister/in in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der ordentlichen Bundesversammlung einen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Der Haushaltsvoranschlag ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Union. Ausgaben müssen im Einklang mit den Einnahmen stehen, außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in begründeten Fällen getätigt werden.

§ 4 Jahresrechnung

Der geschäftsführende Vorstand der Union hat für jedes Kalenderjahr jeweils zum 28.05. des folgenden Jahres einen Kassenbericht für das Vorjahr anzufertigen und den Kassenprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen. Die Berichte sind der Bundesversammlung vorzulegen.



§ 5 Einnahmen

(1) Die für die Durchführung der Unionsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- * Aufnahmegebühren
- * Jahressichtmarken
- * Passgebühren
- * Teilnahmegebühren für Lehrgänge, Seminare und Schulungen
- * Lehrgangsgebühren
- * Startgelder
- * Strafgebühren
- * Sonstige Einnahmen

Diese Mittel sind durch die der Union angehörenden Verbände aufzubringen.

Zu den Einnahmen der Union können Fördermittel des Bundesportbundes, Beihilfen und Zuschüsse sowie Spenden, welche durch den Staat, durch Verbände oder von privater Seite geleistet werden, gehören. Diese Mittel werden wie die übrigen Einnahmen verwaltet und in den Haushaltsplänen nachgewiesen.

(2) Jeder der Union angeschlossene Verband ist verpflichtet, Jahressichtmarken in Höhe der in der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl abzunehmen. Stichtag für die Stärkemeldungen des Folgejahres ist der 01.12. des laufenden Geschäftsjahres. Die Mindestbeitragsverpflichtung jedes Verbandes beträgt 50 Jahressichtmarken. Die Jahressichtmarken sind bis zum 28.02. des Jahres zu bezahlen. Kommt ein Verband dieser Verpflichtung nicht nach, wird er zweimal gemahnt. Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, so wird der Verband gesperrt und ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

In Einzelfällen kann bei begründetem Antrag eine Stundung bzw. Ratenzahlung von Rechnungsbeträgen gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Präsident in Absprache mit dem Bundesschatzmeister.

(3) **Einnahmen**

Jahressichtmarke (pro Jahr und Sportler)	Stk.	2,50 €
Aufnahmegebühr		55,00 €
Pass	Stk.	3,00 €
Lehrgangsheft	Stk.	3,00 €
Kyu – Urkunde	Stk.	1,00 €
DAN – Urkunde	Stk.	2,50 €
Prüfungsmarke	Stk.	0,10 €
	bei Abnahme von 50 Stk.	4,10 €
Verbandsabzeichen - Aufnäher	Stk.	2,00 €
Verbandsabzeichen - Aufkleber	Stk.	1,00 €
Verbandsabzeichen - Nadel	Stk.	3,00 €
Neuausstellung einer Übungsleiterlizenz und deren Verlängerung		5,00 €
Jiu-Jitsu Leitfaden für ÜL, Trainer und Prüfer	Stk.	6,00 €

Die Verbände und angeschlossene Institutionen können Prüfungsmarken und Urkunden nur über die DJJU gegen Rechnung beziehen.

(4) **Gebühren**

Startgebühren betragen bei Bundesmeisterschaften sowie bei allen durch die Union ausgeschrieben Turnieren:

für jeden gemeldeten Teilnehmer	Jugend	6,00 €
	Senioren	8,00 €
bei Mannschaftskämpfe	Jugend	50,00 €
	Senioren	60,00 €

Startgebühren werden im Regelfall an der Waage entrichtet. Wird ein/e Teilnehmer/in für mehrere Gewichtsklassen bzw. Doppelstarter in Jugend- und Seniorenklasse gemeldet, ist für



jede Meldung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 6 Ausgaben

(1) Ausgaben der Union bestehen aus Beiträgen der Sportförderung, Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungen, Aufwendungen für den Wettkampfbereich, Inventarbeschaffungen, Kosten für Sitzungen, Tagungen und Versammlungen, Versicherungsprämien, Mieten, Pachten, Beiträge an Spitzenorganisationen im DOSB und ähnliche Leistungen sowie aus allgemeinen Geschäftskosten.

(2) Als Vergütung für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind für das gesamte Bundesgebiet folgende Höchstsätze festgelegt. Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen der Union vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Zahlungsanweisung.

(3) Reisekosten

Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 Euro je gefahrener Kilometer ohne Rücksicht auf die Zahl der sonst noch mitfahrenden Personen erstattet.
Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten der 2. Klasse erstattet sowie die Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.

(4) Tagegeld, Übernachtungskosten

Erstattungen von Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten orientieren sich an den aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
Übernachtungskosten werden ohne Vorlage von Belegen in Höhe von 15,00 Euro erstattet. Bei Überschreiten der Pauschale ist eine Rechnung Voraussetzung für die Kostenübernahme. Übernachtungskosten sollen in der mittleren Preisklasse liegen. Tagegeld wird nach der unten geltenden Tabelle gezahlt.

Tagegeldtabelle (Verpflegungsmehraufwand)

Ausbleibezeiten	8 – 14 Stunden	14 – 24 Stunden	mehr als 24 Stunden
pro Tag ohne Verpflegung	5,00 €	10,00 €	23,50 €
pro Tag mit Frühstück	3,50 €	8,00 €	18,00 €
pro Tag mit Mittag- oder Abendessen	3,50 €	8,00 €	18,00 €
pro Tag mit Frühstück und Mittag	1,30 €	4,50 €	10,50 €
pro Tag mit Mittag- und Abendessen	0,25 €	3,00 €	7,00 €
pro Tag bei Tagesverpflegung	0,00 €	1,00 €	2,00 €

(5) Abrechnungsberechtigte Personen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Vorsitzenden der Organe der Union.
Weiterhin Personen, die im Auftrag des Bundesvorstandes der DJJU handeln. Kosten für Porto können den abrechnungsberechtigten Personen nur ersetzt werden, wenn ein Nachweis für die entstandenen Kosten erbracht wird. Die Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen vorzunehmen. Alle Abrechnungen sind spätestens 2 Monate nach Entstehung dem/der Bundesschatzmeister/in vorzulegen; zum Jahresschluss spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

Kosten für die Teilnahme an der Bundesversammlung werden den Mitgliedern durch die Union nicht erstattet.



(6) **Vergütung der Referententätigkeit / Prüfer auf Bundesebene**

Folgende Entschädigungen werden für Bundeslehrgänge bzw. -prüfungen bezahlt:
(Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.)

Lehrgangsleiter/in	eintägige Veranstaltung pro UE	8,00 €
	mehrtägige Veranstaltungen pro UE	12,00 €
Referent/in	eintägige Veranstaltung pro UE	15,00 €
	mehrtägige Veranstaltungen pro UE	
Prüfer/in	eintägige Veranstaltung pro UE	8,00 €
	mehrtägige Veranstaltungen pro UE	

Außerdem stehen Referenten und Prüfer Kilometergeld, Tagegeld und ggf Übernachtungskosten nach Vereinbarung zu.

(7) **Vergütung von Lehrkräften in der Übungsleiterausbildung**

Für die Vergütung von Lehrkräften im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern gelten die Richtlinien für die Förderung der Lehrarbeit des Bundesportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

Kosten für ausländische Referenten und Seminarleiter der Spitzenorganisationen des DSB werden ebenfalls nach den Richtlinien zur Förderung der Lehrarbeit des Bundessportbundes in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

§ 7 Kassenaufsicht und Finanzverkehr

Der geschäftsführende Vorstand muss sich laufend, mindestens aber alle 3 Monate, über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

Mitglieder des Gesamtvorstandes können bei Veranstaltungen der Union Bargeld aus Einnahmen auszahlen, wenn dadurch der Organisationsaufwand reduziert und Überweisungskosten eingespart werden können. Lehrgangsabrechnungen sind grundsätzlich dem Lehr- und Prüfungsreferenten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 8 Kassenprüfung

Gemäß der Satzung sind die Kassenprüfer/innen verpflichtet mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen, und das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu berichten. Mindestens ein/e Kassenprüfer darf im Vorjahr nicht als Kassenprüfer/in oder als Vorstandsmitglied tätig gewesen sein.